

Externes Ergebnisprotokoll

Jugend- und Familienministerkonferenz 2025



Foto: Gregor Fischer

Vorsitz:

Frau Senatorin Ksenija Bekeris
Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung



Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 22./23. Mai 2025 in Hamburg

Tagesordnung

<u>TOP</u>	<u>Thema</u>	<u>Antragsteller</u>	<u>Seitenzahl</u>
TOP 1	Festlegung der endgültigen Tagesordnung (nicht öffentlicher Beschluss)	Vorsitz	
TOP 2	Beschlussfassung über Themen der Grünen Liste	Vorsitz	5
TOP 7.2	Europäischer und internationaler Jugendaustausch stärkt unsere weltoffene und demokratische Gesellschaft (Grüne Liste)	HH	
TOP 7.3	Unterstützung für das „Positionspapier der Mitglieder des Nationalen Beirats für die EU-Programme Erasmus+ Jugend und das Europäische Solidaritätskorps“ (Grüne Liste)	BE, HB, <u>HH</u> , HE	
TOP 8.2	Empfehlungen zur Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität im Ganzttag und weiterer ganztägiger Bildungs- & Beratungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Grüne Liste)	HH	
TOP 12.2	Fortschreibung der JFMK-Vorsitzländer in den Jahren 2027 und 2028 (Grüne Liste)	MV, NI	
TOP 3	Vorstellung von Staatsrat Dr. Hagen als „fachpolitischer Sprecher“ für Anliegen der JFMK im IT-Planungsrat	HB (StR Dr. Hagen)	6
TOP 4	Bericht des Bundes	BMBFSFJ	7
TOP 5	Gemeinsam gut aufwachsen: Für mehr Prävention in der Kinder- und Jugendhilfe	Alle Länder	8
TOP 6	Familienpolitik		
TOP 6.1	Sorgerechtsnachweis für verwitwete Elternteile	HH	12

TOP 7	Kinder- und Jugendpolitik (inkl. Kinderschutz)		
TOP 7.1	Jugendarbeit stärken - Für einen demokratischen Diskurs	BW, BB, HB, HH, HE, <u>MV</u> , NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH	<u>13</u>
TOP 7.2	Europäischer und internationaler Jugendaustausch stärkt unsere weltoffene und demokratische Gesellschaft (Grüne Liste)	HH	<u>16</u>
TOP 7.3	Unterstützung für das „Positionspapier der Mitglieder des Nationalen Beirats für die EU-Programme Erasmus+ Jugend und das Europäische Solidaritätskorps“ (Grüne Liste)	BE, HB, <u>HH</u> , HE	<u>19</u>
TOP 7.4	Bericht zum Beschluss des TOP 45 „Nationaler Ausschuss Sport und Sicherheit (NASS) – Förderung von Fußballfanprojekten“ der 221. IMK-Sitzung (19.-21. Juni 2024 in Potsdam)	NW	<u>20</u>
TOP 7.5	Bedarfsgerechte Angebote für Kinder und Jugendliche mit komplexen Hilfebedarfen	BW, BY, <u>BE</u> , <u>BB</u> , HB, HH, SL, SN	<u>21</u>
TOP 7.6	Gesetzlicher Anpassungsbedarf der Vorschriften des SGB VIII zur Sicherstellung bundesweiter Versorgungsstrukturen für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (umA)	<u>BY</u> , <u>BB</u> , BE, HB, RP, SN, SH	<u>23</u>
TOP 7.7	Inklusive Kinder- und Jugendhilfe praxistauglich gestalten und gemeinsam ins Ziel bringen	BW, BB, HB, <u>HH</u> , <u>RP</u> , SL, SH	<u>27</u>
TOP 7.8	Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen	NW	<u>29</u>
TOP 8	Kindertagesbetreuung		
TOP 8.1	Verstetigung der Mittel für das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz	BB, HB, <u>HH</u> , HE, NW, RP, SL, SH	<u>30</u>
TOP 8.2	Empfehlungen zur Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität im Ganzttag und weiterer ganztägiger Bildungs- & Beratungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Grüne Liste)	HH	<u>32</u>

TOP 8.3	Bericht über die Erarbeitung der gemeinsamen Empfehlung von KMK und JFMK zur Einschätzung der sprachlichen und mathematischen Kompetenzen von Kindern sowie zur Förderung dieser Kompetenzen vor Eintritt in die Grundschule	BE	33
TOP 9	Jugendschutz		
TOP 9.1	Finanzielle Zukunft jugendschutz.net	HE	
TOP 10	Fachkräfte		
TOP 10.1	Bericht über den Sachstand der Erarbeitung von Maßnahme M1 der gemeinsamen JFMK/KMK-AG Fachkräfte	BE	34
TOP 10.2	Bericht über den Sachstand der Erarbeitung von Maßnahme M8 der gemeinsamen JFMK/KMK-AG Fachkräfte	RP	35
TOP 11	Andere Ministerkonferenzen		
TOP 12	Verschiedenes		
TOP 12.1	Ort und Termin für die JFMK 2026	HE	
TOP 12.2	Fortschreibung der JFMK-Vorsitzländer in den Jahren 2027 und 2028 (Grüne Liste)	MV, NI	36

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 22./23. Mai 2025 in Hamburg

TOP 2 Beschlussfassung über Themen der Grünen Liste

Antragsteller HH-GS

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) beschließt im Block folgende zur gemeinsamen Beschlussfassung zusammengefassten Vorlagen („Grüne Liste“) gemäß Ziff. 1.9 ihrer Verfahrensgrundsätze:

<u>TOP</u>	<u>Thema</u>	<u>Bezug</u>	<u>Antragstellung</u>
TOP 7.2	Europäischer und internationaler Jugendaustausch stärkt unsere weltoffene und demokratische Gesellschaft (Grüne Liste)	TOP 5.7 AGJF März 2025	HH
TOP 7.3	Unterstützung für das „Positionspapier der Mitglieder des Nationalen Beirats für die EU-Programme Erasmus+ Jugend und das Europäische Solidaritätskorps“ (Grüne Liste)	TOP 5.8 AGJF März 2025	BE, HB, HE, <u>HH</u>
TOP 8.2	Empfehlungen zur Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität im Ganzttag und weiterer ganztägiger Bildungs- & Beratungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Grüne Liste)	TOP 6.2 AGJF September 2024	HH
TOP 12.2	Fortschreibung der JFMK-Vorsitzländer in den Jahren 2027 und 2028 (Grüne Liste)	TOP 9.1 AGJF März 2025	MV, NI

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 22./23. Mai 2025 in Hamburg

TOP 3 **Vorstellung von Staatsrat Dr. Hagen als „fachpolitischer Sprecher“
für Anliegen der JFMK im IT-Planungsrat**

Antragsteller **HB (StR Dr. Hagen)**

Beschluss :

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) nimmt die Ausführungen des fachpolitischen Sprechers für die Anliegen der JFMK im IT-Planungsrat zur Kenntnis.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 22./23. Mai 2025 in Hamburg

TOP 4 Bericht des Bundes

Berichterstattung BMBFSFJ

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) nimmt den Bericht des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Kenntnis.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 22./23. Mai 2025 in Hamburg

TOP 5 **Gemeinsam gut aufwachsen: Für mehr Prävention in der Kinder- und Jugendhilfe**

Antragsteller **alle Länder**

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) fasst folgenden Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren für Jugend und Familie (JFMK) beobachten mit Sorge, dass die psychosoziale Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland sich in den letzten Jahren, insbesondere während und nach der COVID-19-Pandemie, verschlechtert hat. Vor allem Kinder aus sozial schwächeren Verhältnissen haben ein erhöhtes Risiko für psychische Beschwerden.¹ Gesellschaftliche Faktoren wie Kriege, die Klimakrise und Inflation belasten das Wohlbefinden der Kinder und Jugendlichen weiterhin.
2. Um diesen Herausforderungen zu begegnen, ist es notwendig, die Kinder- und Jugendhilfe stärker als bislang auf die Stabilisierung von Kindern und Jugendlichen auszurichten, noch vor Verfestigung einer ernsthaften Problematik. Ein solch präventiver Ansatz umfasst vor allem auch die frühzeitige und verbindlich verankerte Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe mit den Bereichen Gesundheit, Schule und Soziales.
3. Um Angebote für Kinder und Jugendliche passgenau weiterzuentwickeln und evidenzbasierte politische Entscheidungen treffen zu können, sind nachvollziehbare und konsistente Daten der Gesundheitsforschung erforderlich. Langzeitstudien wie die zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland (KiGGS) sind entscheidend für die Entwicklung und Umsetzung evidenzbasierter Präventionsstrategien im Bereich der psychischen Gesundheit. Im Sinne einer

¹ Vgl. Seelische Gesundheit und psychische Belastungen von Kindern und Jugendlichen in der ersten Welle der COVID-19-Pandemie – Ergebnisse der COPSYS-Studie, 2021, abrufbar unter <https://link.springer.com/article/10.1007/s00103-021-03291-3>

vorausschauenden Planung ist es wichtig, solche belastbaren Langzeitdaten zur Verfügung zu haben, um auf zukünftige Krisen besser vorbereitet zu sein und deren Auswirkungen auf die psychische Gesundheit adäquat bewerten zu können. Das Absetzen der KiGGS-Studie, die wertvolle steuerungsrelevante Daten in Jahresvergleichen vorhält, war deshalb kontraproduktiv und könnte die Präventionsforschung und -förderung in Deutschland erheblich schwächen. Daher fordert die JFMK das Bundesministerium für Gesundheit auf, die KiGGS-Studie weiter zu finanzieren.

4. Die JFMK stellt fest, dass durch erhöhte Anforderungen die vorhandenen Mittel des Fonds Frühe Hilfen der Bundesstiftung Frühe Hilfen (BSFH) den Bedarfen nicht mehr gerecht werden. Sie fordert daher die Bundesregierung zur Erhöhung sowie anschließende Dynamisierung der Mittel des Fonds auf. Eine solche verbesserte finanzielle Grundlage würde es der Kinder- und Jugendhilfe ermöglichen, mehr Angebote der Frühen Hilfen mitzufinanzieren. Besonders bewährte Angebote wie die Lotsendienste in Geburts- und Kinderkliniken können so weiter ausgebaut werden. Vor diesem Hintergrund setzt sich die JFMK weiter dafür ein, das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) zu ändern und damit die Mittel der Bundesstiftung Frühe Hilfen zu erhöhen und zu dynamisieren.²
5. Sie bekräftigt ihre mehrheitlich vertretene Auffassung, die Lotsendienste in Geburts- und Kinderkliniken im Fünften und Achten Kapitel des Sozialgesetzbuches (SGB V und SGB VIII) gesetzlich mit einer anteiligen Finanzierung von Kinder- und Jugendhilfe und Krankenkassen zu verankern, um die Angebote abzusichern.³
6. Die JFMK hält es für geboten, die Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie systematisch auszubauen. Dies umfasst den Aufbau gemeinsamer Angebote, um effektiver auf die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen reagieren zu können. Hierzu gehört auch eine Unterstützung von Familien bei der Suche nach Psychotherapieplätzen. Ziel ist es, Kinder und Jugendliche mit beginnenden psychischen Problemen rechtzeitig zu identifizieren und zu unterstützen und gleichzeitig die Fachkräfte zu entlasten, indem klarere Kooperationsstrukturen im Sinne kommunizierender Systeme geschaffen werden. Hier ist festzustellen, dass – anders als in der öffentlichen Jugendhilfe (§ 81 SGB VIII) – die Verpflichtung zur Zusammenarbeit im Gesundheitswesen nicht in dem hier einschlägigen Bundesleistungsgesetz (SGB V) verankert ist. Dementsprechend

² Deutscher Bundestag Drs. 20/2912

³ Vgl. Beschluss 6.3 der JFMK 2024 und 5.3 der GMK 2024

bestehen für Arzt- und Psychotherapeutenpraxen und auch für Fachabteilungen für Psychiatrie und Psychotherapie in den Krankenhäusern bislang kaum Möglichkeiten, Kooperations- und Koordinationsleistungen zur Zusammenarbeit mit anderen Versorgungssystemen über den Leistungskatalog des SGB V abzurechnen. Zwar bietet die im Sommer 2024 in Kraft gesetzte „Richtlinie über die berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung insbesondere für schwer psychisch kranke Kinder und Jugendliche mit komplexem psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlungsbedarf“ des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) hier erste Ansätze, allerdings mit dem Fokus auf bereits schwer psychisch erkrankte Kinder und Jugendliche. Daher fordert die JFMK die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) auf, sich diesem Thema ebenfalls anzunehmen und gemeinsam mit der Forderung zur Schließung dieser Gesetzeslücke und Schaffung von Finanzierungs- und Abrechnungsmöglichkeiten für (Fach-)Ärzte/Ärztinnen und Psychotherapeuten/-therapeutinnen zur gemeinsamen frühzeitigen Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem SGB V an den Bund heranzutreten.

7. Digitalisierung und Social Media können eine entscheidende Rolle im Umgang mit psychischen Problemen spielen. Hier gilt es, stärker in die Erforschung der psychischen Widerstandskräfte junger Menschen bzw. ihrer Fähigkeiten, mit schwierigen Lebenssituationen umgehen zu können, zu investieren. Das Ziel sollte in einer verstärkten Erörterung liegen, wie junge Menschen vor dem Hintergrund komplexer Problemlagen, insbesondere im digitalen Raum, trotzdem eine hohe Belastbarkeit und Resilienz entwickeln können. Darüber hinaus ist zu prüfen, wie mehr Wissen über psychische Probleme und die psychische Gesundheit entsprechend einer Förderung der Widerstandskräfte für junge Menschen so aufbereitet werden kann, dass Unterstützungsmöglichkeiten im eigenen sozialen Umfeld und durch professionelle Strukturen möglich werden. Soziale Medien sollten dabei zielgerichtet eingesetzt werden. Die Bereitstellung geprüfter Informationen über psychische Belastungen und Erkrankungen sowie für den Schweregrad angemessene Beratungs- und Versorgungsangebote für Kinder, Jugendliche und ihre Familien ist hierbei von entscheidender Bedeutung.

Gleichzeitig birgt eine unreflektierte und übermäßige Nutzung sozialer Medien Risiken für die psychische Gesundheit und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Der Bund wird daher gebeten, Maßnahmen zur Regulierung der Mediennutzung bei Kindern und Jugendlichen zu prüfen. Dabei könnte ein bundesweiter Rahmen zur Regelung der Nutzung sozialer Medien von Kindern und Jugendlichen in Betracht

gezogen werden. Zudem sollte auch die Fortführung und Ausweitung von Programmen zur Bewegungs- und Begegnungsförderung, wie das „Zukunftspaket für Kultur, Bewegung und Gesundheit“ sichergestellt werden.

Die Länder werden prüfen, ob und ggf. wie sie die Kommunen darin unterstützen können, insbesondere die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit als Orte der Begegnung weiterzuentwickeln, um den Risiken von Social Media etwas entgegenzusetzen. Solche Orte können auch der zunehmend bei jungen Menschen zu beobachtenden Vereinsamung entgegenwirken.

Gleichwohl bleibt es die vorrangige Aufgabe der Eltern bzw. der Sorgeberechtigten, die Medienkompetenz ihrer Kinder zu fördern und Begrenzungen der Nutzungsdauer einzuführen. Kostenauslösende Maßnahmen von Bund, Ländern und Kommunen können und sollen hier lediglich subsidiär zum Tragen kommen.

8. Damit Regelangebote wie die Kindertagesbetreuung gestärkt und gut aufgestellt sind, um den Kindern Stabilität und gute Rahmenbedingungen für ihre Entwicklung bieten zu können, dürfen angesichts der aktuellen Rahmenbedingungen (insbesondere der Fachkräftesituation) das quantitative Angebot und die Teilhabemöglichkeiten nicht eingeschränkt werden. Qualitätssteigernde Maßnahmen, auch mit dem Ziel einer stärkeren Konvergenz im Sinne des gemeinsamen Qualitätsentwicklungsprozesses, bedürfen einer dauerhaften und dynamisierten finanziellen Beteiligung an der Kindertagesbetreuung durch den Bund über 2026 hinaus. Die im Koalitionsvertrag auf Bundesebene vorgesehene Ausweitung des Startchancenprogramms auf die Kindertagesbetreuung wird unter dieser Bedingung begrüßt.
9. Um präventive Maßnahmen und rechtskreisübergreifende Kooperationen aufbauen und koordinieren zu können, werden Kommunale Präventionsketten (KPK) in einigen Bundesländern erprobt, bzw. sind fest implementiert. Eine frühzeitige, vorbeugende Unterstützung soll das Wohlergehen und die Lebensperspektive von Kindern und Jugendlichen verbessern und Chancengerechtigkeit fördern.

Die JMFK fordert den Bund auf, die Bemühungen von Ländern und Kommunen beim Aufbau Kommunaler Präventionsketten anzuerkennen und auch mit Blick auf den Nationalen Aktionsplan „Neue Chancen für Kinder“ zu unterstützen. Es braucht auf allen Ebenen eine ressort- und übergreifende Verständigung sowie Strategien zu Eckpunkten, Maßnahmen und Gesetzesvorhaben, die auf die Lebensverhältnisse von armutserfahrenen Kindern ausgerichtet sind.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 22./23. Mai 2025 in Hamburg

TOP 6.1 Sorgerechtsnachweis für verwitwete Elternteile

Antragsteller HH

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) fasst folgenden Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren für Jugend und Familie (JFMK) stellen fest, dass die rechtliche Grundlage für die Ausstellung des Sorgerechtsnachweises für verwitwete Elternteile aktuell nicht vorhanden ist.
2. Die JFMK fordert die Bundesregierung auf, eine Änderung des SGB VIII vorzunehmen, um die rechtliche Grundlage für die Ausstellung des Sorgerechtsnachweises für verwitwete Elternteile zu schaffen und es damit den Jugendämtern zu ermöglichen, einen Nachweis auszustellen, mit dem verwitwete Elternteile ihr alleiniges Sorgerecht gegenüber Dritten vorweisen können.
3. Die JFMK sieht in der vorgeschlagenen Änderung eine notwendige Maßnahme, um die Privatsphäre sowie das Wohlbefinden verwitweter Elternteile und ihrer Kinder zu schützen.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 22./23. Mai 2025 in Hamburg

TOP 7.1 Jugendarbeit stärken - Für einen demokratischen Diskurs

Antragsteller BW, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) fasst folgenden Beschluss:

1. Eine funktionierende Demokratie braucht alle Bürgerinnen und Bürger – gerade auch die junge Generation –, um demokratische Werte zu leben und zu verteidigen. Hierbei kommt der öffentlichen und freien Jugendarbeit eine bedeutende Rolle zu. Sie ist ein unverzichtbares soziales Infrastrukturangebot für das Aufwachsen junger Menschen jenseits von Familie und Schule. Jugendarbeit bietet jungen Menschen im besten Sinne Entwicklungsräume. Sie unterstützt Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer Orientierungssuche u. a. nach demokratischen und solidarischen Werten. Die Angebote der Jugendarbeit ermöglichen Erfahrungsräume für Selbsterprobung und demokratische Praxis.⁴
2. Die JFMK nimmt mit Besorgnis aktuelle Jugendstudien⁵ zur Kenntnis, die zeigen, wie sehr rechtsextreme, demokratie- und menschenfeindliche Haltungen zum Teil auch bei jungen Menschen verfangen. Sie sieht den Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe und im Besonderen der Jugendarbeit mehr denn je darin, junge Menschen in der Entwicklung zu eigenverantwortlichen und kritikfähigen Bürgerinnen und Bürgern, mit einem Urteilsvermögen über gesellschaftliche und politische Zusammenhänge in einer demokratischen Gesellschaft, zu unterstützen.
3. Die JFMK beobachtet, dass Träger und Fachkräfte der Jugendarbeit sowie Ehrenamtliche und jugendpolitische Gremien vor Ort (u. a. Jugendbeteiligungsgremien etc.) zunehmend mit demokratie- und menschenfeindlichen Überzeugungen von Vertreterinnen und Vertretern rechtsextremistischer Positionen konfrontiert werden.

⁴ vgl. §§ 1, 11 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

⁵ u. a. Trendstudie „Jugend in Deutschland“, Shell-Jugendstudien

Ein „Vorwurf“, den diese Seite erhebt, ist, dass Träger, Fachkräfte, Ehrenamtliche und Jugendgremien gegen ein sogenanntes „Neutralitätsgebot“ verstoßen. Aus Sicht der JFMK ist ein sogenanntes Neutralitätsgebot verfassungsrechtlich nicht normiert. Die Vorgaben des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) können nicht auf ein sogenanntes Neutralitätsgebot reduziert werden, sondern sind im Zusammenhang mit anderen verfassungsrechtlichen Geboten einzuordnen. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Menschenwürde, der Wesensgehalt der Grundrechte und die sogenannten Strukturprinzipien (Demokratie-, Sozialstaats- und Rechtsstaatprinzip einschließlich Gewaltenteilung), die als unveränderliche Grundsätze in der Verfassung festgeschrieben sind (vgl. Art. 1 bis 20 GG, insb. Art. 19 Abs. 2 GG sowie Art. 79 Abs. 3 GG).

Neutralität im Sinne der Verfassung bedeutet Unparteilichkeit, nicht aber Wertefreiheit oder gar Positionslosigkeit. Positionen und Äußerungen außerhalb demokratischer Werte müssen durch Träger und Fachkräfte der Jugendarbeit als solche aufgezeigt und entsprechend behandelt werden. Das kann auch den Ausschluss von Vertreterinnen und Vertretern solcher Haltungen beinhalten – auch zum Schutz von jungen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die ggf. von entsprechenden Äußerungen und Handlungen negativ betroffen sind.

4. Die JFMK bekennt sich zur besonderen Bedeutung der Jugendverbandsarbeit auch für die außerschulische Bildung. Durch öffentliche Institutionen ist deren eigenverantwortliche Tätigkeit und ihr satzungsgemäßes Eigenleben auch bei der Förderung ihrer Arbeit zu achten. Die Jugendverbände gestalten ihre Jugendarbeit selbstorganisiert und gemeinschaftlich. Dazu gehört auch das Recht, sich öffentlich politisch zu positionieren. Sie können entsprechend entscheiden, welche Parteien sie zu ihren Veranstaltungen einladen bzw. bei ihren Veröffentlichungen einbeziehen.
5. Um Orientierung für Träger, Fachkräfte und Ehrenamtliche der Jugendarbeit sowie für Jugendgremien zu geben, erklären die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder:
 - 5.1 Erfolgreiche demokratische Jugendarbeit ist entsprechend der Werte des Grundgesetzes und der darin garantierten Rechte ausgerichtet. Dabei sind Offenheit, Vielfalt und Pluralität, Kontroversität, Befähigung zur eigenständigen Orientierung sowie ein Indoktrinationsverbot in der Jugendarbeit Arbeitsmaxime.

Sie dürfen nicht durch Forderungen nach politischer Neutralität gefährdet bzw. in Frage gestellt werden.⁶

- 5.2 Die JFMK spricht sich deshalb dafür aus, den irreführenden Begriff eines sogenannten Neutralitätsgebots auf seine Sachgemäßheit nach Art. 21 GG zurückzuführen und als solchen im Zusammenspiel aller verfassungsrechtlichen Gebote auszulegen. Das entschiedene Eintreten gegen Aussagen und Handlungen, die mit Demokratie sowie Grund- und Menschenrechten nicht vereinbar sind, ist Aufgabe öffentlicher und freier Jugendarbeit. Damit kann Jugendarbeit nie „neutral“ sein, sondern basiert auf Werten, die das GG und demokratische Prinzipien vorgeben.
- 5.3 Öffentliche Träger unterliegen verfassungsrechtlichen Geboten, wie dem Gebot der Chancengleichheit der Parteien. Diese Gebote fordern Unparteilichkeit jedoch keine Wertneutralität und Positionslosigkeit. Den öffentlichen Trägern obliegt dabei auch, die freien Träger zu unterstützen und ihnen Handlungssicherheit zu geben.
- 5.4 Freie Träger der Jugendarbeit sind „Grundrechtsträger“ (u. a. der Meinungs-, Religions- und Kunstfreiheit) und verlieren diesen Status auch dann nicht, wenn sie durch öffentliche Gelder gefördert werden. Ihnen steht ein weiter Spielraum in Bezug auf politische Positionierung zu. Sie sind demnach auch nicht grundsätzlich verpflichtet, Positionierungen von Parteien im Rahmen ihrer Arbeit aufzugreifen und darzustellen oder Parteien und Gruppen in Veranstaltungen und Veröffentlichungen einzubeziehen.

⁶ vgl. sinngemäß auch Beutelsbacher Konsens

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 22./23. Mai 2025 in Hamburg

TOP 7.2 **Europäischer und internationaler Jugendaustausch stärkt unsere weltoffene und demokratische Gesellschaft (Grüne Liste)**

Antragsteller **HH**

Beschluss:

Deutschland ist ein vielfältiges und weltoffenes Land, das auch aus historischer Erfahrung Verantwortung für ein friedliches und demokratisches Zusammenleben in Europa übernimmt und als Motor der europäischen Integration wirkt. In Zeiten globaler Krisen und gesellschaftlicher Herausforderungen nehmen demokratiefeindliche Tendenzen zu: Nationalistische und extreme Strömungen, Antisemitismus und menschenfeindliche Hassreden bedrohen unsere weltoffene Gesellschaftsordnung, die auf Gleichwertigkeit und Freiheitlichkeit aufbaut. Besonders junge Menschen erleben die aktuelle Zeit der gesellschaftlichen Umbrüche, des Klimawandels und der derzeitigen Kriege als stark belastende Entwicklungen (vgl. 17. Kinder- und Jugendbericht). Der europäische und internationale Jugendaustausch ist hier ein wichtiges Element der Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII. Damit setzen die Träger der europäischen und internationalen Jugendarbeit den einfachen, populistischen Scheinlösungen demokratiefeindlicher Akteure attraktive Angebote für junge Menschen entgegen, die das friedliche Zusammenleben in einer offenen Welt erfahrbar machen und demokratisches Handeln fördern. Damit ist die europäische und internationale Jugendarbeit ein Instrument aktiver Friedenspolitik.

Europäische und internationale Jugendarbeit trägt zu einem Verständnis für europäische Zusammenhänge und zu einem europäischen Bewusstsein bei jungen Menschen bei, fördert die Bildung über Europa und die Begegnung mit Gleichaltrigen aus anderen (europäischen) Ländern. Ein wichtiges Anliegen ist es daher, mehr Jugendlichen grenzüberschreitende Mobilitätserfahrungen zu ermöglichen.

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) fasst folgenden Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren für Jugend und Familie würdigen ausdrücklich das Engagement der Träger der europäischen und

internationalen Jugendarbeit und ihrer haupt- neben- und ehrenamtlich Tätigen. Sie begrüßen alle Initiativen, die durch Begegnungen und Austauschprogramme dazu beitragen, Demokratie, Weltoffenheit und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern.

2. Die Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren für Jugend und Familie sehen es als gemeinsame Aufgabe aller politischen und zivilgesellschaftlichen Akteure an, möglichst allen jungen Menschen einen Zugang zu den Angeboten zu eröffnen, die internationale und interkulturelle Erfahrungen ermöglichen, und den europäischen und internationalen Jugendaustausch zu einem selbstverständlichen Teil der Bildungsbiografien junger Menschen machen. Dafür sollen die Strukturen der europäischen und internationalen Jugendarbeit noch inklusiver und nachhaltiger gestaltet und bestehende Hürden weiter abgebaut werden.
3. Die Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren für Jugend und Familie fordern den Bund auf, die Förderung der internationalen Jugendarbeit im Kinder- und Jugendplan zu sichern und nach Möglichkeit auszubauen, um die Rahmenbedingungen für die europäische und internationale Jugendarbeit insgesamt zu stärken.

Dabei sind sie sich der gemeinsamen Verantwortung des Bundes und der Länder für den europäischen und internationalen Jugendaustausch bewusst und werden ihrerseits die Kommunen weiterhin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII unterstützen. Sie sprechen sich dafür aus, gezielte Fördermaßnahmen, landesweite Beratungsstrukturen und Fortbildungsangebote für Fachkräfte zu erhalten und nach Möglichkeit zu stärken, z.B. auch zur Unterstützung internationaler Netzwerke. Sie setzen sich in ihren Landesregierungen weiterhin dafür ein, dass die finanziellen Grundlagen für Angebote des internationalen Austausches im Rahmen der Kinder- und Jugendpläne der Länder auch in Zukunft angemessen berücksichtigt werden.

4. Die Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren für Jugend und Familie sprechen sich dafür aus, Kooperationen von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe mit Schulen soweit möglich auch bei internationalen Projekten auszubauen und systematisch zu unterstützen. Sie werden gemeinsam mit der Europaministerkonferenz sowie der Bundesregierung prüfen, wie die Rahmenbedingungen für die europäische und internationale Jugendarbeit und den europäischen und internationalen Jugendaustausch verbessert werden können. Sie

bitten daher die Vorsitzende der JFMK, den Beschluss dem Vorsitz der Kultusministerkonferenz zuzuleiten und ihn zu bitten, sich ebenfalls für eine Stärkung des europäischen und internationalen Jugendaustausches einzusetzen, damit möglichst viele junge Menschen erreicht und einbezogen werden können.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 22./23. Mai 2025 in Hamburg

TOP 7.3 **Unterstützung für das „Positionspapier der Mitglieder des Nationalen Beirats für die EU-Programme Erasmus+ Jugend und das Europäische Solidaritätskorps“ (Grüne Liste)**

Antragsteller **BE, HB, HH, HE**

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) fasst folgenden Beschluss:

1. Das Positionspapier der Mitglieder des Nationalen Beirats für die EU-Programme Erasmus+ Jugend und das Europäische Solidaritätskorps zur neuen Generation der EU-Jugendprogramme 2028-2034 (siehe Anlage) wird unterstützt.
2. Die Bundesländer sind einverstanden als Mitunterzeichnende des Positionspapiers aufzutreten und damit gegenüber der Europäischen Kommission für den Erhalt und die Stärkung der bisherigen Programme EU Jugendprogramme einzutreten.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 22./23. Mai 2025 in Hamburg

TOP 7.4 **Bericht zum Beschluss des TOP 45 „Nationaler Ausschuss Sport und Sicherheit (NASS) – Förderung von Fußballfanprojekten“ der 221. IMK-Sitzung (19.-21. Juni 2024 in Potsdam)**

Antragsteller **NW**

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) fasst folgenden Beschluss:

1. Die JFMK nimmt den Beschluss der 221. IMK-Sitzung zur Kenntnis und stimmt zu, das Papier „Förderung von Fußballfanprojekten“ als Anlage zum Nationalen Konzept Sport und Sicherheit (NKSS) aufzunehmen.
2. Die JFMK unterstreicht ihrerseits die Bedeutung der pädagogischen Arbeit der Fußballfanprojekte mit insbesondere jugendlichen Fußballfans und hebt deren Bedeutung für die Förderung einer friedlichen Fußballfankultur hervor. Sie dankt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Trägern der Fußballfanprojekte für ihre wertvolle Arbeit und ihr entschlossenes Handeln gegen Gewalt in den Fußballstadien.
3. Die JFMK bittet den Nationalen Ausschuss Sport und Sicherheit (NASS) und die KOS (Koordinierungsstelle Fanprojekte) den bereits eingeschlagenen Weg zur fachlichen Weiterentwicklung der Arbeit der Fanprojekte fortzusetzen, um neuen Gewaltphänomenen im Kontext Fußball zu begegnen.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 22./23. Mai 2025 in Hamburg

TOP 7.5 Bedarfsgerechte Angebote für Kinder und Jugendliche mit komplexen Hilfebedarfen

Antragsteller BW, BY, BE, BB, HB, HH, SL, SN

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) fasst folgenden Beschluss:

1. Die JFMK sieht bundesweiten Handlungsbedarf zur Verbesserung der Versorgungssituation von Kindern und Jugendlichen mit komplexen Hilfebedarfen und zur strukturellen Weiterentwicklung entsprechender Rahmenbedingungen für diese Zielgruppe.
2. Die JFMK stellt fest, dass unterschiedliche strukturelle Hürden bestehen, die eine bedarfsgerechte Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit komplexen Hilfebedarfen erschweren. Um diese abzubauen, bittet die JFMK den Bund, folgende Maßnahmen in Abstimmung mit den Ländern umzusetzen:
 - a. Schaffung rechtskreisübergreifender Finanzierungsstrukturen, um bedarfsgerechte und flexible Leistungen an den Schnittstellen von Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII, Eingliederungshilfen nach dem SGB VIII und SGB IX sowie der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung nach dem SGB V zu ermöglichen.
 - b. Schaffung einer rechtlichen Verpflichtung zur Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie und der hierfür erforderlichen Finanzierungsmöglichkeiten im Gesundheitswesen nach dem SGB V (z.B. Konsiliardienste der Kinder- und Jugendpsychiatrien in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einzelfallbezogene und strukturelle Kooperationszeiten).

- c. Stärkung der Umsetzung stationsäquivalenter Behandlungen gem. § 115d SGB V in der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung z.B. in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
 - d. Änderungen im SGB VIII, um bei Bedarf ergänzend zum System der Entgeltfinanzierung individuelle Hilfesettings für Kinder und Jugendliche mit komplexen Hilfebedarfen zu ermöglichen, damit Hilfen flexibel und zeitnah auf die individuellen Bedarfe der jungen Menschen angepasst werden können.
 - e. Aufbau eines Förderprogramms durch den Bund, das die Schaffung neuer, regionaler und innovativer Leistungsangebote für Kinder und Jugendliche mit komplexen Hilfebedarfen an den Schnittstellen von Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII, Eingliederungshilfen nach dem SGB VIII und SGB IX sowie Gesundheitswesen nach dem SGB V und Schule finanziell unterstützt.
3. Die JFMK stellt fest, dass Koordinierungsstellen Kooperationsvereinbarungen zwischen den Leistungssystemen sowie interdisziplinäre Beratungsstrukturen auf kommunaler oder überörtlicher Ebene die Konzipierung bedarfsgerechter Leistungsangebote und die Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit komplexen Hilfebedarfen unterstützen.
 4. Die JFMK stellt weiterhin fest, dass es bezüglich der Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit komplexen Hilfebedarfen übergreifender, zwischen Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und Schule abgestimmter Konzepte bedarf, um die Bildungserfolge von Kindern und Jugendlichen mit komplexen Hilfebedarfen zu stärken.
 5. Die JFMK empfiehlt der Bildungsministerkonferenz (Bildungs-MK), der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) und der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) sich ebenfalls mit diesem Beschluss zu befassen, um sich den Handlungsbedarfen und Lösungsansätzen in Bezug auf die Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit komplexen Hilfebedarfen an den Schnittstellen von Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, Gesundheitswesen und Bildung in enger Abstimmung gemeinsam widmen zu können.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 22./23. Mai 2025 in Hamburg

**TOP 7.6 Gesetzlicher Anpassungsbedarf der Vorschriften des SGB VIII zur
Sicherstellung bundesweiter Versorgungsstrukturen für
unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (umA)**

Antragsteller BY, BB, BE, HB, RP, SN, SH

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) fasst folgenden Beschluss:

1. Die JFMK stellt fest, dass die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (umA) im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe die Kommunen weiterhin vor große Herausforderungen stellen. Die JFMK bekräftigt in diesem Zusammenhang ihre Beschlüsse vom 25./26. Mai 2023 (TOP 6.6), 3. November 2023 und 23./24. Mai 2024 (TOP 6.4).
2. Eine signifikante Entlastung der Kommunen in diesem Bereich setzt bundesgesetzliche Änderungen voraus. Die maßgeblichen Rahmenbedingungen für die Unterbringung und Versorgung von umA ergeben sich aus dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), das allerdings nicht für diesen Personenkreis konzipiert wurde. Viele der im Rahmen der Flüchtlingskrise im Jahr 2015 eingeführten speziellen Regelungen haben sich als sehr bürokratisch oder kaum umsetzbar herausgestellt. Es werden deshalb praktikablere Lösungen im SGB VIII benötigt, auch im Sinne der effektiven Sicherstellung des Kindeswohls und des Kinderschutzes.
3. Die JFMK erachtet angesichts des bestehenden Bedarfs, die Verfahren für umA weiterzuentwickeln, die Überprüfung und Reformierung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII für erforderlich. Ziel ist es, eine präzisere Rechtslage zu schaffen, die zu mehr Transparenz und Handlungssicherheit führt. Dadurch können die Verfahren effizienter gestaltet und die Aufwände auf Vollzugsebene reduziert werden.

4. Vor diesem Hintergrund fordert die JFMK die Bundesregierung neben einer stärkeren finanziellen Beteiligung (vgl. hierzu bereits die Beschlüsse der JFMK vom 25./26. Mai 2023 [TOP 6.6] sowie vom 3. November 2023) auf, die umA-bezogenen Vorschriften des SGB VIII zu überprüfen und zu überarbeiten. Entsprechend des JFMK-Beschlusses vom 23./24. Mai 2024 (TOP 6.4, Ziffer 2) hat die Mehrheit der Länder im Rahmen der Arbeitsgruppe „umA“ der AGJF unter Mitwirkung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend insbesondere die folgenden, nicht abschließenden gesetzlichen Handlungsbedarfe identifiziert, die auch von den Kommunen bereits seit langem dringend eingefordert werden:

- a) **Altersfeststellung:** Die Altersfeststellung im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme und deren Prozess sowie die Befugnisse anderer Behörden und die Rechte der Jugendämter müssen konkretisiert werden, insbesondere:
- Die Altersfeststellung der Jugendämter sollte auch für die anderen Rechtskreise (insbesondere für Familiengerichte und Ausländerbehörden) verbindlich sein, damit im Einzelfall von einem einheitlichen Alter ausgegangen wird.
 - Es wird angeregt, die gesetzliche Vorgabe des „Zweifelsfalls“ in § 42f Abs. 2 S. 1 SGB VIII entsprechend der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ) klarzustellen. Dementsprechend sollte eine ärztliche Untersuchung als zusätzliche Maßnahme zu der qualifizierten Inaugenscheinnahme durch das Jugendamt nur in begründeten Zweifelsfällen veranlasst werden.
 - Erweiterung des Ausländerzentralregisters um Informationen zur Altersfeststellung: Um die Jugendämter von aufwändigen Recherchen zu bereits zuvor durchgeführten Altersfeststellungen zu entlasten, sollen im Ausländerzentralregister entsprechende Informationen zu einer bereits erfolgten Altersfeststellung durch ein Jugendamt hinterlegt werden, konkret: Ob, durch welches Jugendamt und mit welchem Ergebnis eine Altersfeststellung bereits durchgeführt wurde.

- b) **Zuständigkeit:** Die örtliche Zuständigkeit im Rahmen der §§ 42a Abs. 6, 88a Abs. 1 SGB VIII endet, wenn die Person sich mehr als 48 Stunden aus der Unterkunft entfernt hat und eine Vermisstenanzeige abgegeben wurde. Hier ist zu prüfen, welches Jugendamt bei Abgängigkeit nach Verteilentscheidung und Zuweisungsentscheidung zuständig sein soll. Ziel ist eine Verschlankung des Verfahrens. Eine (kurzzeitige) Doppelzuständigkeit muss vermieden werden.
- c) **Fristen:**
- Innerhalb von sieben Tagen muss der Landesverteilstelle gemäß § 42a Abs. 4 S. 1 SGB VIII gemeldet werden, ob umverteilt werden kann. Die Frist sollte erst nach der abgeschlossenen Altersfeststellung zu wirken beginnen.
 - Verteilentscheidung: Die Frist nach § 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII beginnt mit der Altersfeststellung und endet mit der Verteilentscheidung.
 - Die Verteilentscheidung bei Verweigerung des umA muss als vollziehbarer Verwaltungsakt durchgesetzt werden können.
 - Im Hinblick auf die Monatsfrist aus § 89d Abs. 1 SGB VIII ist eine Klarstellung dahingehend erforderlich, dass maßgeblicher Zeitpunkt derjenige ist, zu dem das zuständige Jugendamt Kenntnis über den Aufenthalt eines umA erlangt hat (vgl. Auslegungshilfe des BMFSFJ vom 14. April 2016, Punkt 8).
- d) **Kostenerstattung nach §§ 89d ff. SGB VIII:** Derzeit gibt es eine Spitzabrechnung. Es sollte die Möglichkeit aufgenommen werden, mit Pauschalen zu arbeiten (Länderöffnungsklausel).
- e) **Bagatellgrenze:** Im § 89d SGB VIII sollte ein Verweis auf § 110 SGB X (Bagatellgrenze) hergestellt werden. Bei Kostenabrechnung von unter 1.000 EUR im Jahr erfolgt keine beidseitige Kostenerstattung. Eine Länderöffnungsklausel ist vorzusehen.
- f) **Strukturkosten:** Um Erstaufnahmestrukturen langfristig abzusichern und krisenfest zu machen, sind Anpassungen im SGB VIII erforderlich, die – unter der Voraussetzung einer auskömmlichen Kostenbeteiligung des Bundes (vgl. Beschluss der JFMK vom 3. November 2023) – auch die Erstattung struktureller Kosten – insbesondere für Gebäude und Personal – ermöglichen. Die Vorgaben bezüglich einer wirtschaftlichen Betriebsführung dürfen dabei nicht

gefährdet werden. Der Bund steht in der Verantwortung, die dafür notwendige Infrastruktur maßgeblich zu finanzieren.

5. Die JFMK fordert die Bundesregierung bereits im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens zu einer frühzeitigen Beteiligung der Länder auf.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 22./23. Mai 2025 in Hamburg

TOP 7.7 **Inklusive Kinder- und Jugendhilfe praxistauglich gestalten und gemeinsam ins Ziel bringen**

Antragsteller **BW, BB, HB, HH, RP, SL, SH**

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) fasst folgenden Beschluss:

1. Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister sowie -senatorinnen und -senatoren unterstützen das Gesamtvorhaben eines inklusiven SGB VIII mit dem Ziel, künftig Leistungen der Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen „aus einer Hand“ zu gewähren („Große Lösung“) und damit die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und ihrer Familien zu stärken. Vor diesem Hintergrund begrüßen sie grundsätzlich den Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, nach dem *„das Ziel der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe [...] weiterverfolgt werden soll, um betroffenen Familien den Zugang zu Leistungen zu erleichtern und die Behörden zu entlasten“* (Zeilen 3214-3217 des Koalitionsvertrages).
2. Die mit der dritten Umsetzungsstufe der „Großen Lösung“ verbundene Zusammenführung der Zuständigkeiten unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe ist ein vielschichtiger Prozess, der die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe grundlegend verändern wird. Für die Kommunen ist es von zentraler Bedeutung, zeitnah klare gesetzliche Rahmenbedingungen zu erhalten, die ihnen Rechts- und Handlungssicherheit bei der inklusiven Anpassung ihrer Strukturen und Prozesse geben. Weitere Verzögerungen seitens des Bundesgesetzgebers würden insbesondere zu Lasten der kommunalen Ebene gehen. Entsprechend der Zusage aus dem Koalitionsvertrag fordern daher die Jugend- und Familienministerinnen und -minister sowie -senatorinnen und -senatoren die Bundesregierung auf, *„gemeinsam mit den Ländern und Kommunen eine für sie umsetzbare Lösung zu erarbeiten“* (Zeilen 3217-3218 des Koalitionsvertrages) und das neue Gesetzgebungsverfahren schnellstmöglich einzuleiten. Die Länder haben in der

Stellungnahme des Bundesrates an die Bundesregierung vom 20.12.2024 konkrete Vorschläge formuliert, die zu berücksichtigen sind. In diesem Zusammenhang bekräftigen die Jugend- und Familienministerinnen und -minister sowie -senatorinnen und -senatoren ihren einstimmigen JFMK-Beschluss vom 25./26.05.2023, in dem sie das zuständige Bundesministerium u.a. darauf hingewiesen haben, die Anliegen der für den Vollzug zukünftig zuständigen Behörden umfassend zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch die zwingend notwendige gesetzliche Ausgestaltung einer unbefristeten Länderöffnungsklausel, um insbesondere in den Flächenländern länderspezifische Lösungen zur bestmöglichen Sicherstellung der Leistungen zum Wohle aller jungen Menschen mit und ohne Behinderungen zu ermöglichen.

3. Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister sowie -senatorinnen und -senatoren sehen es als unabweisbare Voraussetzung an, dass sich der Bund an den Kosten der Umsetzung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe beteiligt. Dies gilt sowohl für die einmaligen Umstellungskosten als auch für die dauerhaften Belastungen (z.B. Verstetigung der Verfahrenslotsen). Vor diesem Hintergrund ist die Aufnahme einer entsprechenden gesetzlichen Finanzierungsregelung zwingend notwendig. Der Bundesrat hat mit seinem Vorschlag, zum Ausgleich dieser Umstellungskosten und dauerhaften Belastungen das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz - FAG) entsprechend anzupassen, einen geeigneten Weg aufgezeigt, der auch schon bei anderen Gesetzesvorhaben zur Anwendung gekommen ist und mithin finanzverfassungsrechtlich gesichert ist (z.B. Kita-Qualitätsgesetz, Gewalthilfegesetz). Dieser Weg muss konsequent umgesetzt werden.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 22./23. Mai 2025 in Hamburg

TOP 7.8 Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Antragsteller NW

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) fasst folgenden Beschluss:

1. Die JFMK begrüßt die mit dem Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen anvisierte Ziele der Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, die weitere Stärkung von Prävention und Qualitätsentwicklung im Kinderschutz sowie die stärkere Beachtung der Interessen von Betroffenen und die Fortentwicklung der Aufarbeitungsprozesse in Deutschland.
2. Die JFMK ist jedoch besorgt, dass angesichts der vielfach komplexen Regelungen sowie auch zahlreicher noch zu entwickelnder Empfehlungen durch die zuständigen Behörden eine bundeseinheitliche Umsetzung nicht gewährleistet werden kann, obwohl diese gerade bei den Schutzkonzepten sowie den Akteneinsichtsrechten- und Aufbewahrungspflichten im Sinne der Gleichbehandlung aller Beteiligten und von Gewalt Betroffenen dringend geboten ist.
3. Die JFMK bittet daher den Bund, die neuen Regelungen in den §§ 74, 77 und 79a SGB-VIII (Schutzkonzepte) praxisgerecht für die heterogenen Handlungsfelder aufzubereiten, um eine zielführende Umsetzung der gesetzlichen Regelungen und damit die volle Wirksamkeit des Gesetzes zur Stärkung der Strukturen zur Bekämpfung sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen voranzubringen.
4. Die JFMK bittet zudem die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ), sowohl eine gemeinsame Empfehlung zur Akteneinsicht also auch zu den Aktenaufbewahrungsfristen zu entwickeln, um so zu einer bundesweit einheitlichen Aufgabenwahrnehmung sowie auch zu einer Entlastung der Jugendämter beizutragen.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 22./23. Mai 2025 in Hamburg

TOP 8.1 Weiterentwicklung der Bundesbeteiligung an der Finanzierung der Qualität der Kindertagesbetreuung

Antragsteller BB, HB, HH, HE, NW, RP, SL, SH

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) fasst folgenden Beschluss:

Im gemeinsamen Letter of Intent⁷ (LOI) haben sich die JFMK und der Bund erneut auf das gemeinsame Ziel der Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Kindertagesbetreuung von hoher Qualität verständigt. In Würdigung des bereits gemeinsam vollzogenen Qualitätsentwicklungsprozesses im Zuge des Gute-Kita-Gesetzes sowie des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG) hin zu mehr Konvergenz wurde einvernehmlich die Erforderlichkeit der Fortsetzung des finanziellen Engagements des Bundes bekräftigt. Die Verankerung einer auf Dauer angelegten und dynamisierten Finanzierung des Bundes wurde dabei als eine unabdingbare Voraussetzung für den weiteren Prozess formuliert.

Im Oktober 2024 wurde die Fortführung des KiQuTG in den Jahren 2025 und 2026 beschlossen. Aktuell laufen die Verhandlungen zwischen dem BMBFSFJ und den jeweiligen Länderministerien für die länderindividuellen Verträge mit den entsprechenden Handlungs- und Finanzierungskonzepten.

Die JFMK begrüßt, dass der Koalitionsvertrag 2025 von CDU, CSU und SPD für die aktuelle Legislaturperiode die Einführung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes (QEG) und Ablösung des KiQuTG, die Integration einer zusätzlichen Förderung von Sprach-Kitas, Startchancen-Kitas sowie mit den Ländern vereinbarte Erhebungsinstrumente der Sprach- und Entwicklungsstände in das QEG vorsieht. Die JFMK erwartet vom Bund an dieser Stelle sicherzustellen, dass entsprechende, bereits laufende und etablierte Maßnahmen der Länder

⁷ Siehe Letter of Intent der JFMK und des BMBFSFJ vom 27.03.2024 zur Fortführung der Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung (240327-letter-of-intent-bmfsfj-jfmk-prozess-weiterentwicklung-kita-qualitaet-data.pdf)

inhaltlich und finanziell im Rahmen der Bundesförderung vollständig berücksichtigt werden können.

Auch wird erwartet, dass hierbei das multidimensionale Qualitätsverständnis, das bereits dem ersten Qualitätsprozess (2014–2016) und zuletzt auch der Arbeit der AG Frühe Bildung bei der Erarbeitung des Kompendiums für hohe Qualität in der frühen Bildung zugrunde lag, weiterhin als Grundlage dient.

Besonders positiv bewertet die JFMK zudem die Ankündigung des Bundes, in den Neubau, Ausbau, die Sanierung und Modernisierung von Kindertageseinrichtungen zu investieren.

Im Weiteren muss es nun darum gehen, gemeinsam mit den Ländern die weitere Ausgestaltung des QEG zu verabreden. Dies erfolgt in bewährter kooperativer Zusammenarbeit der AGJF mit dem BMBFSFJ.

Eine zentrale Voraussetzung für die weiteren Planungen und den Gesamtprozess ist es dabei, dass der Bund eine verbindliche, auf Dauer angelegte und dynamisierte Finanzierung zusagt. Daher fordert die JFMK den Bund auf, auch über 2026 hinaus eine dauerhafte und dynamisierte finanzielle Beteiligung an der Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung sicherzustellen. Zur Fortführung der qualitätsförderlichen Maßnahmen im bestehenden Umfang sind hierfür mindestens die bisher gewährten 2 Mrd. Euro jährlich zugrunde zu legen sowie zusätzliche Mittel für die neu hinzukommenden Schwerpunkte. Ziel ist dabei eine Qualitätssteigerung und Herstellung von Konvergenz. Deshalb fordert die JFMK den Bund auf, den Umfang der finanziellen Beteiligung des Bundes deutlich auszuweiten.

Die JFMK fordert außerdem den Bund auf, die Einführung des QEG in bewährter Weise in enger Kooperation mit den Ländern vorzubereiten und abzustimmen.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 22./23. Mai 2025 in Hamburg

TOP 8.2 **Empfehlungen zur Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität im Ganzttag und weiterer ganztägiger Bildungs- & Beratungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Grüne Liste)**

Antragsteller **HH**

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) fasst folgenden Beschluss:

Die JFMK nimmt die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) zustimmend zur Kenntnis.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 22./23. Mai 2025 in Hamburg

TOP 8.3 **Bericht über die Erarbeitung der gemeinsamen Empfehlung von KMK und JFMK zur Einschätzung der sprachlichen und mathematischen Kompetenzen von Kindern sowie zur Förderung dieser Kompetenzen vor Eintritt in die Grundschule**

Antragsteller **BE**

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) nimmt den mündlichen Bericht des Landes Berlin zur Kenntnis.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 22./23. Mai 2025 in Hamburg

TOP 10.1 **Bericht über den Sachstand der Erarbeitung von Maßnahme M1 der gemeinsamen JFMK/KMK-AG Fachkräfte**

Antragsteller **BE**

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) nimmt den mündlichen Bericht des Landes Berlin zur Kenntnis.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 22./23. Mai 2025 in Hamburg

TOP 10.2 **Bericht über den Sachstand der Erarbeitung von Maßnahme M8 der gemeinsamen JFMK/KMK-AG Fachkräfte**

Antragsteller **RP**

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) nimmt den mündlichen Bericht des Landes Rheinland-Pfalz zur Kenntnis.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 22./23. Mai 2025 in Hamburg

TOP 12.2 **Fortschreibung der JFMK-Vorsitzländer in den Jahren 2027 und 2028**
(Grüne Liste)

Antragsteller **MV, NI**

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) fasst folgenden Beschluss:

Entgegen der in Nr. 1.2 S. 1 bestehenden Vorgabe der Verfahrensgrundsätze der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) und der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) vom 22./23. Mai 2014 (in Mainz), zuletzt geändert durch den JFMK-Umlaufbeschluss 11/2024 vom 20.12.2024, dass der Vorsitz der JFMK jeweils zum Jahreswechsel grundsätzlich in alphabetischer Reihenfolge von Land zu Land übergeht, werden die Vorsitzländer für die Jahre 2027 und 2028 wie folgt bestimmt:

2027 Niedersachsen

2028 Mecklenburg-Vorpommern.